

# Hygieneplan 1.0 (Schuljahr 2021/22)

im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

auf Grundlage der Hinweise und Verhaltensempfehlungen des MSB vom 13.08.2021,  
CoronaSchVO ab 20.08.2021 und der CoronaBtrVO vom 13.08.2021

Geltungsbereich: **RWR Dortmund**  
Uhlandstraße 88  
44147 Dortmund

erstellt am: 18.08.2021  
Gültigkeit: ab 18.08.2021 bis 08.10.2021  
(oder bis zur Veränderung der Ausgangslage)

## **1 Vorbemerkungen**

Damit die Schule weiter für den Unterrichtsbetrieb geöffnet werden kann, müssen bestimmte Hygienevorschriften erfüllt sein. Diese Hygienevorschriften wurden in der Schulmail vom 13.08.2021 durch das Ministerium für Schule und Bildung genau vorgegeben und werden in der Corona – Schutzverordnung vom 20.08.2021 und der Corona – Betreuungsverordnung vom 13.08.2021 konkretisiert.

Der vorliegende Hygieneplan der RWR gilt ab dem 18.08.2021.

Der Unterricht findet für alle Klassen als Präsenzunterricht gemäß der Stundentafel statt.

Der Wahlpflichtunterricht und die klassenübergreifenden Religionskurse bzw. praktische Philosophie finden ebenfalls statt.

Ab Mitte September werden die AGs und das Förderangebot jahrgangsübergreifend stattfinden.

Alle Mitglieder der Schulgemeinde müssen nachweisen, dass sie gegen Corona geimpft, von einer Corona – Erkrankung genesen oder regelmäßig auf Corona getestet werden.

Personen ohne Impfnachweise oder Nachweis, dass sie genesen sind, müssen sich 2x pro Woche auf Corona testen. Es dürfen nur Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht teilnehmen, die auch an den wöchentlich 2 x stattfindenden Corona-Selbsttests mitmachen (siehe Punkt Corona – Selbsttests).

Im allen Gebäuden und im Unterricht besteht Maskenpflicht.  
Auf dem Schulhof besteht keine Maskenpflicht.

## **2 Hygiene in Klassenräumen, Pausenhof und Fluren.**

### **2.1 Ankunft an der Schule und Zugang zum Gebäude**

Im Eingangsbereich sorgen Aufsichten dafür, dass die Schule ohne Gedränge betreten wird.

In Haus 1 erfolgt der Zugang zu Klassenräumen der Klassen, Informatikräumen, Biologieraum, Krankenzimmer, Technikraum, den Verwaltungsräumen und zum Lehrerzimmer über das Treppenhaus in Haus 1.

In Haus 2 erfolgt der Zugang zu Klassenräumen, Bilingualen Raum sowie zu den Fachräumen Chemie und Physik über das Nottreppenhaus in Haus 2.

In Haus 3 erfolgt der Zugang zu Klassenräumen und Kunstraum über die beiden Treppenhäuser von Haus 3. Diese werden im Einbahnstraßensystem genutzt (Schilder beachten).

Der Aufenthalt in den Fluren und Treppenhäusern ist möglichst kurz zu halten.

Bei Betreten des Unterrichtsraumes wäscht sich jeder zuerst die Hände und setzt sich dann direkt auf seinen Platz (Aula: Nutzung der Waschmöglichkeiten in den Toiletten Haus III).

### **2.2 Mund-Nasen-Schutz**

An folgenden Orten muss von SuS, Lehrkräften und allen weiteren Personen ein MNS (medizinische Maske oder FFP2) getragen werden:

- im Schulgebäude
- im Unterricht

Lehrkräfte dürfen den MNS im Unterricht ablegen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Im Unterricht darf der MNS kurzzeitig abgelegt werden, wenn pädagogische Gründe oder die Zielsetzung des Unterrichts es erfordern. In diesen Fällen muss die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten werden.

Ausnahmen von der Maskenpflicht sind nur aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung möglich (ärztliche Bescheinigung). Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung.

Die Eltern müssen den MNS beschaffen, im Notfall stellt die RWR einen MNS zur Verfügung.

#### **2.2.1 MNS im Schülerspezialverkehr und in öffentlichen Verkehrsmitteln**

Im Schülerspezialverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet einen medizinischen Mund-Nasenschutz zu tragen.

### **2.3 Rückverfolgbarkeit**

Der Unterricht findet in konstanten Lerngruppen statt (Klassenverband und Wahlpflichtbereich). In allen Räumen gibt es feste Sitzpläne. Diese werden dokumentiert und für vier Wochen aufbewahrt.

### **2.4 Lufthygiene**

In allen Räumen bleiben während der Nutzung mindestens ein Fenster pro Raum sowie die Türe geöffnet, um eine Luftzirkulation zu gewährleisten. Wenn eine durchgängige Belüftung aufgrund der Außentemperaturen oder Lärm nicht möglich ist, muss mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden (5 Minuten Stoßlüften)

Die Klimaanlage dürfen tagsüber nicht benutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen werden aufgefordert, sich entsprechend zu kleiden.

### **2.5 Lehrerzimmer**

Im Lehrkräftezimmer gilt durchgängig die Pflicht eine Maske zu tragen.

Es dürfen nur die gekennzeichneten Sitzplätze benutzt werden. Auch muss eine Rückverfolgung gewährleistet sein. Deshalb muss sich jede Lehrkraft für den entsprechenden Tag in Liste des Sitzplatzes eintragen.

## **3 Sportunterricht**

Unterricht im Fach Sport findet grundsätzlich statt. Zu beachten ist, dass Sportunterricht, wann immer es die Witterung zulässt, im Freien stattfinden soll. Beim Sportunterricht in der Sporthalle ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

## **4 Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Sanitärbereichen (auch Waschbecken in den Klassenräumen) stehen Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.

In den Eingangsbereichen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

## **5 Personen mit Symptomen**

Personen, die eines oder mehrere der für eine COVID-19-Erkrankung typischen Symptome zeigen, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Schülerinnen und Schüler müssen sofort von den Eltern abgeholt werden und einen Arzt aufsuchen. Bis die Eltern eintreffen, verbleiben die erkrankten Schüler\*innen im Krankenraum.

Typische Symptome sind: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Die Kombination Fieber/Husten (bei Erwachsenen auch Kurzatmigkeit) sind statistisch die häufigsten Symptome.

Bei der Beurteilung ist Augenmaß zu wahren. Schnupfen beispielsweise, der eindeutig einer anderen Ursache (z.B. Heuschnupfen) zuzuordnen ist, führt nicht zum Ausschluss vom Unterricht.

## **5.1 COVID-19-Selbsttest in der Schule**

An 2 Tagen in der Woche werden alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter:innen der Schule einen Corona – Selbsttest durchführen. Die Durchführung in den Klassen findet unter Aufsicht einer Lehrkraft statt.

Die Teilnahme an den Selbsttest ist für ungeimpfte Personen verpflichtend, außer sie können nachweisen, dass sie bereits an Corona erkrankt und genesen sind. Für alle Personen der Schulgemeinschaft besteht das Angebot, sich 2x pro Woche zu testen, da auch geimpfte Menschen weiterhin eine Corona-Infektion übertragen können.

Mitglieder der Schulgemeinschaft, die nicht bereit sind, an den Selbsttestungen teilzunehmen dürfen das Schulgelände nicht betreten und können nicht am Unterricht teilnehmen.

Sollte ein Schnelltest ein positives Ergebnis haben, werden die Eltern informiert, müssen ihr Kind in der Schule abholen und das Ergebnis mit einem PCR-Test beim Hausarzt überprüfen lassen.

## **6 Schulveranstaltungen**

Die Rahmenbedingungen für Schulveranstaltungen hängen eng mit den aktuellen Inzidenzwerten der Stadt Dortmund und den sich daraus ergebenden Vorgaben zusammen. Mit heutigem Stand (18.08.21) liegt der Inzidenzwert in der Stadt Dortmund bei 77,3. Die Vorgaben für Schulveranstaltungen kann man auf der Seite des Schulministeriums anschauen: [Einschulungsfeiern | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](https://www.schulministerium.nrw.de/Einschulungsfeiern)

Die anstehenden Schulveranstaltungen (Einschulung, Schul- und Klassenpflegschaften) können nur von Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet wurden, besucht werden.

Dortmund, 18.08.2021

Corinna Braun  
Schulleiterin